

2013/20

Stand: 8. Dezember 2014

Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung von § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009¹/EEG 2012² sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012:

- 1. Das EEG 2009 und EEG 2012 regeln keinen Zahlungsanspruch des Netzbetreibers gegen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes. Die Netzverträglichkeitsprüfung ist insbesondere keine Netzanschlussmaßnahme i. S. v. § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012.**
- 2. Der Netzbetreiber kann für die Ermittlung der Anschlussfähigkeit von EEG-Anlagen kein Entgelt nach dem EEG 2009/EEG 2012 verlangen, sondern hat dies unentgeltlich vorzunehmen. Die Netzverträglichkeitsprüfung dient dabei der Ermittlung des Verknüpfungspunktes nach § 5 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 sowie der Planung nach § 9 EEG 2009/EEG 2012.**
- 3. Netzbetreiber sind zwar gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 verpflichtet, das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung an die Anlagenbetreiberinnen bzw.**

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- betreiber zu übermitteln, nicht jedoch die Netzverträglichkeitsprüfung selbst. Die Netzverträglichkeitsprüfung zählt weder zu den für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigten Informationen noch zu den Netzdaten nach § 5 Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012.
4. Der Netzbetreiber muss die in § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 aufgezählten Informationen unentgeltlich übermitteln. Informationen in diesem Sinne sind der Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens, der Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses, die für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigten Informationen, die für eine Netzverträglichkeitsprüfung beantragten Netzdaten sowie der Kostenvoranschlag.
 5. Macht der Netzbetreiber die Erfüllung seiner Informationspflicht oder seiner Pflicht zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes aus dem EEG vom Abschluss eines Vertrages abhängig, so verstößt dies gegen das Kopplungsverbot in § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012. Eine Vereinbarung über die entgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung oder die entgeltliche Übermittlung der für den Netzanschluss und für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigten Informationen und Daten i. S. v. § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 verstößt gegen das Abweichungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Einleitung des Verfahrens | 4 |
| 2 | Begriffsbestimmungen | 5 |
| 2.1 | „Netzverträglichkeitsprüfung“/„Netzberechnung“ | 5 |
| 2.2 | „Netzdaten“ | 6 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Prüfungsmaßstab | 7 |
| 4 | Herleitung | 8 |
| 4.1 | Kostentragungspflicht aus § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 und unentgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung | 10 |
| 4.1.1 | Wortlaut | 11 |
| 4.1.2 | Systematik | 12 |
| 4.1.3 | Historie | 16 |
| 4.1.4 | Genese | 18 |
| 4.1.5 | Sinn und Zweck | 18 |
| 4.2 | Unentgeltliche Informationspflicht und keine Pflicht zur Übermittlung der Netzverträglichkeitsprüfung | 21 |
| 4.2.1 | Wortlaut | 21 |
| 4.2.2 | Systematik | 22 |
| 4.2.3 | Historisch | 22 |
| 4.2.4 | Sinn und Zweck | 23 |
| 4.3 | Rechtsfolge | 25 |
| 4.3.1 | Verstoß gegen das Kopplungsverbot | 25 |
| 4.3.2 | Verstoß gegen das Abweichungsverbot | 27 |
| 5 | Rat zur Praxis | 27 |
| 6 | Übertragbarkeit auf das EEG 2014 | 27 |

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 8. Dezember 2014 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens sowie ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Ergibt sich aus dem EEG 2009/EEG 2012 ein Anspruch des Netzbetreibers gegen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auf die Zahlung eines Entgeltes für

1. die Übermittlung des Zeitplanes und aller Informationen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012 und der gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 erforderlichen Netzdaten, soweit sie beantragt werden, bzw.
 2. die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung?
- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung gingen zahlreiche Anfragen an die Clearingstelle EEG voraus, ob der Netzbetreiber von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern ein Entgelt für die Übermittlung der Informationen i. S. v. § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 sowie für eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung verlangen kann. Uneinigkeit besteht auch, welche Informationen sowie beantragten Netzdaten für die Prüfung des Verknüpfungspunktes und für eine Netzverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 erforderlich sind.
- 4 Die Clearingstelle EEG hat am 28. Mai 2013 gemäß § 25b Abs. 2 a Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG³ beschlossen, eine Konsultation zu tatsächlichen Fragen vor der Abfassung des Hinweistwurfes durchzuführen.⁴ Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßen Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage geltenden Beschlussfassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

⁴Der Beschluss mit den Fragen zur Konsultation – Kostentragung für die Durchführung der „Netzverträglichkeitsprüfung“ – ist abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/20>.

registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 25. Juni 2013 zunächst Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Konsultation zu den tatsächlichen Fragen gemäß § 25b Abs. 2 a Satz 1 VerfO erhalten. Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW), der Bundesverband Windenergie e. V. (BWE), der Fachverband Biogas e. V., der Bundesverband Regenerative Mobilität (BRM)/Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK), der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. (SFV) und die Interessengemeinschaft unabhängiger Stromerzeuger (IGUS) haben fristgemäß Stellungnahmen⁵ eingereicht.

- 5 Diesen Entwurf hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Brunner erstellt.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 „Netzverträglichkeitsprüfung“/„Netzberechnung“

- 6 Sofern in diesem Hinweis der Begriff „Netzverträglichkeitsprüfung“ oder „Netzberechnung“ verwendet wird, ist nach dem Eingang der Stellungnahmen zu den tatsächlichen Fragen der Konsultation⁶ von folgender Bedeutung auszugehen:
- 7 Die Netzverträglichkeitsprüfung dient der Bestimmung des Verknüpfungspunktes nach § 5 Abs. 1 EEG 2014.⁷ Unter Netzverträglichkeitsprüfung wird dabei eine netztechnische Prüfung verstanden, bei der anhand von Netzdaten – unter Beachtung bereits angeschlossener Anlagen sowie weiterer noch anzuschließender Anlagen, für die bereits Netzanschlussbegehren gestellt wurden – rechnerisch ermittelt wird, ob beispielsweise Kapazitätsengpässe vorliegen und welcher Verknüpfungspunkt sich für den Anschluss sowie die Aufnahme des erzeugten Stroms in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eignet.⁸ Es handelt sich um eine Prüfung der lokalen Anschlussmöglichkeiten, der Kompatibilität des Netzes mit der Anlage bzw. Anlagen. Die Prüfung ist ein rechnerisches Ergebnis bzw. die Bewertung der Netzsituation.

⁵ Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinww/2013/20>.

⁶ Die tatsächlichen Fragen zur Konsultation und alle Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinww/2013/20> abrufbar.

⁷ Vgl. alle Stellungnahmen zu Frage 1 der Konsultation, die unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinww/2013/20> abrufbar sind.

⁸ Vgl. dazu den Wortlaut von § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012: „damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln und ihre Planungen nach § 9 [EEG 2012/EEG 2009] durchführen können.“

- 8 Das in der Praxis und in diesem Hinweistwurf zugrundeliegende Verständnis des Begriffes geht somit über § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 hinaus. Dort bezieht sich „Netzverträglichkeitsprüfung“ nur auf eine Prüfung durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber. Hier wird die in der Praxis weitaus häufigere Prüfung durch den Netzbetreiber ebenfalls mit dem Begriff „Netzverträglichkeitsprüfung“ bezeichnet.

2.2 „Netzdaten“

- 9 Zu den nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 offenzulegenden Netzdaten zählen beispielhaft die Kapazität, der Ausbauzustand, die Spannungsebene, die Kurzschlussleistung, der Netzimpedanzwinkel, die Leiterquerschnitte, das verwendete Leitermaterial, die Umspannleitungen, die Einspeiseprofile, die Entnahmeprofile, die Anlagenplanungen und die Spannungshöhe; sie beschreiben die Eigenschaften eines Verteilungs- bzw. Übertragungsnetzes.⁹
- 10 Nach der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009¹⁰ müssen die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung übermittelten Netzdaten – entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 2 KraftNAV¹¹ – in Form und Inhalt geeignet sein, um sachkundigen Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen.¹² Netzdaten i. S. d. § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 sind darüber hinaus insbesondere wegen des eigenen Regelungsgehaltes der Norm solche Daten, die nicht bereits gemäß § 19

⁹LG Hof, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242 zu § 4 EEG 2004; AG Fürstenwalde, Urt. v. 12.12.2000 – 13 C 19/00, RdE 2001, 161, 161 f.; Cosack, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 121; entgegen LG Frankfurt an der Oder, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, NvWZ 2002, 1150, 1150, ZNER 2001, 269, 270, RdE 2003, 47, 48 zu § 3 EEG 2000; grundlegend zur Netzverträglichkeitsprüfung, Weissenborn, ew 14/2006, 24, 25.

¹⁰BT-Drs. 17/3629, S. 32 und S. 34 f. zu § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/aenderung6/material>.

¹¹Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzanschlussverordnung – KraftNAV) v. 26.06.2007 (BGBl. I S. 1187).

¹²BT-Drs. 17/3629, S. 32 und S. 34 f. zu § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/aenderung6/material>; Salje, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 91; Weissenborn, ew 14/2006, 24, 25; Cosack, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 127; LG Hof, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242 zu § 4 EEG 2004; OLG Bamberg, Urt. v. 10.05.2005 – 5 U 7/05, ZNER 2005, 242, 242 a. E. zu § 4 EEG 2004.

EnWG¹³, § 17 StromNZV¹⁴ und § 27 Abs. 2 StromNEV¹⁵ zugänglich sind.

3 Prüfungsmaßstab

11 § 5 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 lautet:

„¹Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. ²Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“

12 § 5 Abs. 5 EEG 2009/EEG 2012 (Informationspflicht) bestimmt:

„¹Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. ²In diesem Zeitplan ist anzugeben:

1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und
2. welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die

¹³Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

¹⁴Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

¹⁵Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 9 durchführen können.“

13 § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 (Informationspflicht) regelt:

„¹Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes zu übermitteln:

1. ...
2. alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
3. ... “

14 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber müssen gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 die notwendigen Kosten des Anschlusses tragen:

„Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder 2 sowie... trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber.“

4 Herleitung

15 **Kein Entgeltanspruch des Netzbetreibers** Aus § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 ergibt sich keine Kostentragungspflicht der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber für eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes nach § 5 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 (vgl. Abschnitt 4.1 Rn. 20). Die Netzverträglichkeitsprüfung ist vom Netzbetreiber unentgeltlich zu erbringen (vgl. Abschnitt 4.1 Rn. 21 ff.).

16 **Unentgeltliche Informationspflicht** Der Netzbetreiber muss darüber hinaus auch den Informationspflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012 unentgeltlich

nachkommen. Die Netzverträglichkeitsprüfung selbst muss – abgesehen von dem Ergebnis – den Einspeisewilligen nicht vorgelegt werden (vgl. Abschnitt 4.2 Rn. 58 ff.). Der Netzbetreiber hat jedoch das Verfahren und das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.

- 17 **Rechtsfolgen** Soweit der Netzbetreiber die Erfüllung seiner Netzanschlusspflicht von einer Zahlung für eine durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung und für die Übermittlung der Informationen abhängig macht, liegt ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot in § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 vor, der jedoch nicht zur Nichtigkeit eines solchen Vertrages führt (vgl. Abschnitt 4.3 Rn. 69 ff.). Das Kopplungsverbot sanktioniert nur das Verhalten, nicht aber den Vertrag als solchen, und ist kein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB.
- 18 Eine Vereinbarung über die entgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung oder über die entgeltliche Übermittlung der Informationen und Netzdaten i. S. v. § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012 verstößt gegen das Abweichungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 (vgl. Abschnitt 4.3 Rn. 74 ff.). In dem Fall kann der Netzbetreiber gegen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber keinen Anspruch auf ein vereinbartes Entgelt geltend machen.¹⁶
- 19 Sollten bereits Zahlungen der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber an die Netzbetreiber für eine von dem Netzbetreiber eigene durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung geleistet worden sein, so kann den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern unter bestimmten Voraussetzungen ein Rückzahlungsanspruch zustehen. Das EEG selbst enthält keine Anspruchsgrundlage für eine solche Rückzahlung. Die Clearingstelle EEG ist zur Klärung von Ansprüchen außerhalb des EEG nicht berufen und kann daher keine Aussagen darüber treffen, ob und in welchem Umfang ein entsprechender Anspruch ggf. besteht.

¹⁶Im Ergebnis kann offen bleiben, ob das Abweichungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 zwingendes Recht ist und den Parteien von vornherein die Dispositionsfreiheit entzogen ist oder ob es sich um ein Verbotsgesetz i. S. v. § 134 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218)) handelt, das bei einem Verstoß zur Nichtigkeit führt. Denn die Rechtsfolgen sind dieselben: dem Netzbetreiber steht kein Zahlungsanspruch gegen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern zu.

4.1 Kostentragungspflicht aus § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 und unentgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung

- 20 **Kein Entgeltanspruch aus § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012** Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber müssen nicht die Kosten für die Übermittlung von Informationen sowie Netzdaten und für eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 tragen. Weder die zu übermittelnden Informationen und Netzdaten noch die Netzverträglichkeitsprüfung zählen zu den „notwendigen Kosten des Anschlusses“, weil sie keine technischen Anschlusseinrichtungen bzw. Betriebsmittel für den Anschluss darstellen. Betriebsmittel des Anschlusses sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Änderung, dem Betrieb oder der Instandhaltung des Netzanschlusses dienen. Unter Netzanschlussmaßnahmen ist die technische Verbindung und damit zusammenhängende Maßnahmen, v. a. Baumaßnahmen, Anschlusstechnik, Umwandlungsanlagen etc. zu verstehen, um die Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms in das Netz für die allgemeine Versorgung zu ermöglichen.¹⁷ § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 regelt zwar die Kostentragung für die Herstellung des Anschlusses i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012, aber keinen Anspruch auf ein Entgelt für sonstige Maßnahmen, die nicht der technischen Herstellung des Anschlusses i. S. v. § 7 EEG 2009/EEG 2012 dienen.
- 21 **Unentgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung** Die Netzverträglichkeitsprüfung ist unentgeltlich vom Netzbetreiber durchzuführen.
- 22 Die Unentgeltlichkeit resultiert aus der dem Netzbetreiber obliegenden Pflicht zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes aus § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 („damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln ... können“).¹⁸ Die Netzverträglichkeitsprüfung ist eine unentgeltlich durchzuführende Nebenpflicht des Netzbetreibers. Die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung ist notwendige Vorstufe der Erfüllung der Hauptpflichten, namentlich der Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes, der Anschlusspflicht und der Planung nach § 9 EEG 2009/EEG 2012 (Erweiterung der Netzkapazität).

¹⁷Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn. 29; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 13.

¹⁸BGH, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2081>; Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/1>.

- 23 Der Netzbetreiber hat die ihm auferlegten Pflichten unentgeltlich durchzuführen und damit auch die für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung¹⁹, andernfalls hätte der Gesetzgeber eine Kostenregelung aufgenommen. Weil der Netzbetreiber in eigener Verantwortung – wie sich aus § 5 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 ergibt – den Verknüpfungspunkt zu ermitteln, die Prüfungen vorzunehmen und ggf. seine Kapazitätserweiterung zu planen sowie die Netzstabilität und Systemsicherheit aufrechtzuerhalten hat, spricht dies dafür, die Netzberechnung auch wegen der „Datenhoheit“ und des Kenntnisvorsprunges²⁰ seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen.
- 24 Zur Form der Netzverträglichkeitsprüfung enthält das EEG keine Vorgaben, d. h. es ist dem Netzbetreiber weitgehend selbst überlassen, ob er diese mithilfe einer iterativ-numerischen Lastflusssimulation oder über gängige „Faustformeln“ löst. Jedoch muss der Netzbetreiber das Verfahren und das Ergebnis nennen, damit Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber das Ergebnis adäquat einordnen können und der Netzbetreiber sich an diesem Ergebnis festhalten lassen kann.
- 25 Die vorgenannten Ergebnisse ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

4.1.1 Wortlaut

- 26 Der Wortlaut von § 5 EEG 2009/EEG 2012 gibt keinen Aufschluss darüber, ob die Netzverträglichkeitsprüfung entgeltlich oder unentgeltlich vorzunehmen ist.
- 27 § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob von „den notwendigen Kosten des Anschlusses“²¹ auch Kosten für Maßnahmen erfasst werden, die nicht der Herstellung der Anschlusseinrichtungen bzw. dem Anschluss an den gesetzlichen oder gewählten Verknüpfungspunkt, sondern vorgelagert der Prüfung des Verknüpfungspunktes dienen.

¹⁹Vgl. Begr. BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>; vgl. zur weiteren rechtlichen Entwicklung BT-Drs. 18/1304, S. 179 f. zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material> und Abschnitt 6 Rn. 77 ff. zum EEG 2014.

²⁰OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.12.2009 – VI-2 U (Kart) 10/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/880>, Rn. 58 und 72; zur Unentgeltlichkeit der Netzverträglichkeitsprüfung bereits LG Frankfurt an der Oder, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, S. 5, NvWZ 2002, 1150, 1150 zu § 3 EEG 2000.

²¹Zu den im Einzelfall notwendigen Kosten vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/33>.

28 § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich jedoch auf den Anschluss an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 und nicht auf Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Pflichten aus § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 stehen, und nicht auf die Netzverträglichkeitsprüfung. Auch regelt § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 nicht, dass der Netzbetreiber einen Entgeltanspruch für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes hat.

4.1.2 Systematik

29 Die weitere Auslegung ergibt, dass § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 nur die Kosten für technische Einrichtungen zur Anbindung der Anlage an den Verknüpfungspunkt umfasst. Die Herstellungskosten des Anschlusses i. S. v. § 7 EEG 2009/EEG 2012 an den gesetzlichen oder gewählten Verknüpfungspunkt (Netzanschlussmaßnahmen) haben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zu tragen.

30 Unter Netzanschlussmaßnahmen sind ausschließlich technische Anschlusseinrichtungen und -anlagen zu verstehen, die für die Funktionsfähigkeit des Anschlusses, d. h. Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stromes in das Netz, erforderlich sind. Denn sowohl das EEG (vgl. dazu Rn. 32 ff.) als auch andere Regelwerke zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Elektrizitätsversorgungsnetz (vgl. Rn. 40 ff.) unterscheiden zwischen dem *Anschluss* (elektrische Verbindung) und der *Netzverträglichkeitsprüfung*, die in anderen Regelwerken als dem EEG unterschiedlichen Kostenregelungen unterliegen. Das EEG 2009/EEG 2012 regelt lediglich eine Kostentragung für den *Anschluss*, d. h. die rein physische Herstellung. Dafür, dass der Netzbetreiber die Kosten für eine von ihm durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zu tragen hat, sprechen überdies die Regelungen außerhalb des EEG (vgl. Rn. 40 ff.), die einen Zahlungsanspruch für die Durchführung einer Netzberechnung enthalten.

31 Das ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

32 EEG Die allgemeinen Bestimmungen des EEG zum Anschluss unterscheiden u. a. zwischen der Pflicht bzw. Regelungen:

- zum vorrangigen Netzanschluss (§ 5 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012),
- zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes (§ 5 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012),
- zur Übermittlung von Informationen und der beantragten erforderlichen Netzdaten (§ 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012),

- zur Herstellung des Anschlusses (§ 7 EEG 2009/EEG 2012),
- zur Kostentragung für den Anschluss (§ 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012) und
- zur Kapazitätserweiterung (§ 5 Abs. 4, § 9, § 14 EEG 2009/EEG 2012).

- 33 Auch wenn § 5 EEG 2009/EEG 2012 amtlich mit „Anschluss“ überschrieben ist, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass alle darin aufgezählten Rechte und Pflichten sowie die damit verbundenen Kosten auf der Kostenfolgende Seite zu den Anschlussmaßnahmen i. S. v. § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 zählen. Dies würde der Systematik widersprechen. Dies ergibt sich bereits aus der Kostentragungspflicht des Netzbetreibers in § 5 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012. Darüber hinaus müssen Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 nicht nur ihr Netz planen, sondern auch den Verknüpfungspunkt ermitteln, so dass sich daraus eine Kostentragung des Netzbetreibers auch für alle Maßnahmen der Berechnung ergeben kann. Die systematische Betrachtung spricht dafür, dass der Netzbetreiber diese Kosten zu tragen hat, wenn er zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes eine Netzverträglichkeitsprüfung durchführt.
- 34 Darüber hinaus ist denkbar und nicht ausgeschlossen, dass die Kosten für die durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung bei der Bestimmung der Netznutzungsentgelte von den Regulierungsbehörden anerkannt werden und bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen anerkennungsfähig sein können.²²
- 35 § 5 EEG 2009/EEG 2012 seinerseits enthält jedenfalls verschiedene Pflichten, ohne Aussagen über deren Kostentragung zu treffen. Die Kostentragung ist vielmehr in § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 geregelt. Dieser verwendet dabei den Begriff „Anschluss an den Verknüpfungspunkt“. Unter *Anschluss* versteht sich nach dem EEG die Verbindung bzw. die Anbindung an den Knotenpunkt im Netz. „Anschließen“ i. S. d. Anschlusspflicht bedeutet, etwas zu verbinden, mithin die physische Herstellung des Anschlusses mittels technischer Einrichtungen bzw. Betriebsmittel gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Alt. 1 EEG 2009/EEG 2012 durch den Netzbetreiber oder die Duldung der Herstellung des Anschlusses durch einen beauftragten Dritten gemäß § 7 Abs. 1 Alt. 2 EEG 2009/EEG 2012.
- 36 Weil das EEG zwischen dem *Anschluss* als solchem, der *Herstellung* und der *Netzverträglichkeitsprüfung* unterscheidet, zählt die *Netzverträglichkeitsprüfung* nicht zum

²²Für die Anerkennung der höheren personellen und organisatorischen Mehrkosten anlässlich der erweiterten Informationspflicht durch die Regulierungsbehörden *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 92.

„Anschluss“. Die Anschlussherstellung zielt auf die Herstellung der Verbindung der Anlage mit dem Netz in der Art und Weise, dass ein störungsfreier Betrieb unter Einhaltung der Regeln der Technik gemäß § 49 EnWG ermöglicht wird und erfasst die Kosten für die physische Verbindung (technische Herstellung des Anschlusses).²³ Unter der Netzverträglichkeitsprüfung ist eine Untersuchung bzw. Netzberechnung zu verstehen (vgl. zum Begriff Abschnitt 2 Rn. 7).

- 37 Die Kostenregelung in § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 hängt mit der Errichtung und dem Betrieb des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt gemäß § 7 EEG 2009/EEG 2012 zusammen und bezieht sich somit nicht auf die in § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 erwähnte Netzverträglichkeitsprüfung.
- 38 Der Anschluss an den Verknüpfungspunkt ist nicht nur von den Informationspflichten abzugrenzen, sondern auch von den technischen Einrichtungen des Netzbetriebes nach § 9 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012. Die Abgrenzung der Anschlusseinrichtungen von den Einrichtungen des Netzbetriebes erfolgt funktional und formal.²⁴ Bereits daraus lässt sich schließen, dass sich die Kostenregelung für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auf die technischen Anschlusseinrichtungen bezieht, weil eine funktionale und formale Abgrenzung des Netzanschlusses vom Netzausbau nur hinsichtlich technischer Einrichtungen möglich ist.
- 39 Nach der Abgrenzung von Kapazitätserweiterungen und Netzanschlussmaßnahmen zählen zum Netzanschluss alle technischen Einrichtungen und Anschlussanlagen, die die physische Verbindung der Anlage mit dem Verknüpfungspunkt herstellen und zwischen der Anlage und dem Verknüpfungspunkt liegen,²⁵ z. B. Schalteran-

²³Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 96; Salje, VW 10/2001, 225, 227.

²⁴Die Eigentumsverhältnisse bilden dabei ein Indiz, während die funktionale Betrachtung für die Abgrenzung im Vordergrund steht, vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/10>, Rn. 55 und 58 ff.; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/14>, S. 7 und 9; *BGH*, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/18>, Rn. 16 und 21 f.

²⁵Bereits zur Rechtslage nach dem EEG 2004, die hinsichtlich der Abgrenzung von Netzanschlussmaßnahmen und Netzausbaumaßnahmen unverändert ist: *BGH*, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/18>, Rn. 21; *BGH*, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/481>, Rn. 19 f.; *BGH*, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/58>, S. 7 ff.; *Ekardt/Hennig* in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn. 6, 9 und 15 ff.; *BT-Drs.* 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material>.

lagen, Kupplungen und Schaltfelder.²⁶ Dabei sind von den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern nur die Kosten für die technisch notwendigen Komponenten gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2009/ EEG 2012 zu tragen.²⁷

- 40 **Die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung** unterscheidet wie das EEG zwischen dem *Anschluss* in § 8 KraftNAV und der *Netzverträglichkeitsprüfung* in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KraftNAV, die nicht zu den Netzanschlussmaßnahmen nach § 8 KraftNAV zählt, sondern diesen vorgelagert ist. Die Anschlusskosten umfassen daher nicht die Kosten für eine Netzverträglichkeitsprüfung. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 KraftNAV regelt einen eigenständigen Entgeltanspruch des Netzbetreibers gegen die Betreiberinnen bzw. -betreiber von Erzeugungsanlagen i. S. v. § 1 KraftNAV für eine Netzbeurteilung.
- 41 Die Entgeltspflicht nach der KraftNAV soll vermeiden, dass Anschlüsse für Erzeugungsanlagen nach der KraftNAV „auf Vorrat“ geprüft werden, ohne dass es danach zu einem Anschluss kommt. Wegen der umfangreichen und komplexen Prüfung der Anschlussfähigkeit sowie der Kostenintensität regelt die KraftNAV einen Entgeltanspruch und wird nach gesetzgeberischen Willen aus Verursachungsgesichtspunkten den Betreiberinnen bzw. -betreibern von Anlagen i. S. v. § 1 KraftNAV auferlegt.²⁸
- 42 Die KraftNAV ist jedoch eine spezialgesetzliche Regelung für Kraftwerke mit einer Nennleistung ab 100 MW und einem Anschluss an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 100 kV gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KraftNAV, so dass diese Regelung nicht auf Anschlusssituationen von Erneuerbaren-Energien-Anlagen übertragbar ist. Das EEG ist gegenüber der KraftNAV *lex specialis*. Im EEG fehlt eine ähnliche Regelung, was dafür spricht, dass ein Anspruch der Netzbetreiber gegen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nicht gegeben sein soll, denn andernfalls hätte der Gesetzgeber eine Kostenregelung in das EEG aufgenommen.
- 43 **EnWG** § 17 Abs. 2 Satz 4 EnWG, der einen Entgeltanspruch des Netzbetreibers für eine gesonderte Begründung bei Ablehnung des Netzanschlusses an einen be-

²⁶Salje, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 4 Rn. 10.

²⁷Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 10; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/33>.

²⁸BR-Drs. 283/07, S. 18 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KraftNAV.

stimmten Verknüpfungspunkt²⁹ enthält, ist wegen der spezialgesetzlichen Regelung im EEG nicht anwendbar. Das EEG normiert aber im Vergleich zu den anderen Gesetzen (z. B. § 3 Abs. 4 KraftNAV und § 33 Abs 5 Satz 5 GasNZV.³⁰) keinen Zahlungsanspruch für die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung, so dass dies dafür spricht, dass Netzbetreiber kein Entgelt verlangen können.

4.1.3 Historie

- 44 Die historische Betrachtung ist unergiebig, weil die bestehenden Kostenregelungen seit dem EEG 2000³¹ in der Sache gleich geblieben sind. Die Netzverträglichkeitsprüfung wurde erstmalig im EEG 2004 erwähnt.³² Die „beantragten erforderlichen Netzdaten“ sollten der Prüfung des Verknüpfungspunktes und der Durchführung einer ggf. anlagenbetreiberinnen- bzw. anlagenbetreiberseitigen Netzverträglichkeitsprüfung dienen.
- 45 Der Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 4 Abs. 4 EEG 2004, der Vorgängerregelung von § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012, stellt u. a. fest, dass unter dem EEG 2000 der Netzbetreiber eine Berechnung durchzuführen hatte:

„Für die Bereitstellung der Daten darf – wie es in der Rechtsprechung bereits für die in der Sache weiter reichende Vorgängerregelung, die eine Berechnung des Netzbetreibers verlangt hatte, anerkannt war – auch in Zukunft kein Entgelt verlangt werden.“³³

²⁹§ 17 Abs. 2 Satz 4 EnWG lautet: „Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, . . . , verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.“ Zum Sinn und Zweck dieser Vorschrift vgl. Begr. zu § 17 EnWG BT-Drs. 15/3917, S. 58 und BT-Drs. 15/5268, S. 119.

³⁰Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV), v. 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261).

³¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 29.03.2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Art. 4 Satz 2 Erneuerbare Energien-Neuregelungsgesetz v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918).

³²Vgl. u. a. BR-Drs. 15/04, S. 55 zu § 4 Abs. 3 EEG 2004: „Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten umfassen auch die Daten über . . .“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2004/material>.

³³BT-Drs. 15/2864, S. 35 zu § 4 Abs. 4; zunächst in § 4 Abs. 3 der Begründung zum Regierungsentwurf BR-Drs. 15/04, S. 55 f.; darauf wird in der Begründung zu § 4 Abs. 4 verwiesen, S. 39, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2004/material>.

- 46 Daraus folgt, dass mit der Neufassung des § 4 EEG 2004 ausdrücklich kein Entgeltanspruch des Netzbetreibers gegen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber für eine Netzberechnung folgen sollte.
- 47 Aus einem Teil der Rechtsprechung zum EEG 2004 ergibt sich, dass die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung Pflicht des Netzbetreibers ist, die dieser deshalb auch unentgeltlich zu erbringen habe. Aus der Pflicht zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes, die dem Netzbetreiber zumutbar ist, folge, dass der Verknüpfungspunkt unentgeltlich zu ermitteln ist. Dies erfordert i. d. R. eine Netzverträglichkeitsprüfung.
- 48 Das *OLG Düsseldorf* entschied, dass die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung die Pflicht des Netzbetreibers sei, die aus der Anschlusspflicht in § 3 EEG 2000 folge. Der Netzbetreiber sei verpflichtet, mittels Prüfung den günstigsten Verknüpfungspunkt zu ermitteln:³⁴

„Die gesetzliche Verpflichtung zum Anschluss an den günstigsten Anknüpfungspunkt steht nicht unter der Bedingung, dass der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber explizit dazu und zur Offenlegung der für die Feststellung dieses Punktes erforderlichen Daten auffordert, sondern ist grundsätzlicher Natur. Daraus folgt, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, auf ein allgemeines Anschlussbegehren eines Anlagenbetreibers den richtigen Verknüpfungspunkt zu ermitteln und mitzuteilen. Angesichts des Wissens- und Kenntnissvorsprungs des Netzbetreibers im Hinblick auf die von ihm unterhaltenen Netze ist ihm eine derartige Ermittlung und Mitteilung auch zumutbar.“³⁵

³⁴*OLG Düsseldorf*, Urt. v. 09.12.2009, VI-2 U (Kart) 10/06, 2 U (Kart) 10/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/880>, Rn. 38 und 58; ähnlich *LG Frankfurt an der Oder*, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, NVWZ 2002, 1150, 1150, RdE 2003, 47, 48, ZNER 2001, 269, 270 zu § 3 EEG 2000; a. A., die keine Verpflichtung des Netzbetreibers sehen, von sich aus den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt zu ermitteln: *OLG Schleswig*, Urt. v. 03.07.2009, 14 U 96/08, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/742>, S. 4. Das *OLG Schleswig* führt ferner aus, dass die Netzberechnung als solche den Kunden nicht in Rechnung gestellt werden könne, S. 5; *LG Bayreuth*, Urt. v. 26.10.2007 – 22 O 146/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/250>, S. 16.

³⁵*OLG Düsseldorf*, Urt. v. 09.12.2009, VI-2 U (Kart) 10/06, 2 U (Kart) 10/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/880>, Rn. 58.

4.1.4 Genese

- 49 Die genetische Betrachtung ist unergiebig. Im Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2009 regte der Bundesverband BioEnergie (BBE) zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 5. Dezember 2007 an, § 5 Abs. 3 EEG 2009-Entwurfssfassung dahingehend zu konkretisieren, dass die Netzverträglichkeitsprüfung zur Leistungspflicht des Netzbetreibers zähle.³⁶ Grund sei, dass der Netzbetreiber verpflichtet sei, die Anlagen anzuschließen. Mit dieser Forderung solle auch unterbunden werden, dass die Netzbetreiber die Kosten der Netzverträglichkeitsprüfung auf die Projektierer abwälzen. Die vorgeschlagenen Änderungen des BBE wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht übernommen – allerdings ohne Begründung. Zwar könnte dies als Indiz dafür herangezogen werden, dass aus Sicht des Gesetzgebers die Netzverträglichkeitsprüfung eben nicht unentgeltlich vom Netzbetreiber durchzuführen ist, jedoch ist dies aufgrund der fehlenden Begründung für die nicht vorgenommene Ergänzung nicht zweifelsfrei festzustellen.
- 50 § 5 EEG 2009 wurde mit dem EAG EE³⁷ neugefasst und hat einen neuen Absatz 5 und einen ergänzenden Absatz 6 erhalten. Weder dem Gesetzgebungsverfahren zum EAG EE, welches die Richtlinie 2009/28/EG (Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)³⁸ umsetzte, noch Art. 16 Abs. 5 der EE-RL 2009/28 und den Erwägungsgründen 60 bis 62 der EE-RL 2009/28 sind Anzeichen zu entnehmen, dass die Netzverträglichkeitsprüfung kostenpflichtig zu erfolgen habe.

4.1.5 Sinn und Zweck

- 51 **Kein Entgeltanspruch aus § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012** Sinn und Zweck der Norm sprechen dagegen, die Kosten für die Netzverträglichkeitsprüfung als Anschlusskosten i. S. v. § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 anzusehen. Denn bei den Anschlusskosten handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um „flache An-

³⁶Ausschussdrucksache v. 24.04.2008 16(16)393E, S. 4 zu § 5 Abs. 3 EEG 2009-Entwurfssfassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

³⁷Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) v. 12.04.2011, BGBl. I S. 619.

³⁸Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. EU v. 05.06.2009, Nr. L 140, S. 16, im Folgenden bezeichnet als EE-RL 2009/28.

schlusskosten“, zu denen nur die Kosten zählen, die für den physischen Netzan-
schluss anfallen.

- 52 Sinn und Zweck der Kostentragungsregelungen in §§ 13 und 14 EEG 2009/EEG 2012 ist, die Gesamtkosten für den Anschluss von EEG-Anlagen aufzuteilen. Sie dienen der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Transparenz.³⁹
- 53 Das Anfallen der für den Anschluss an den gesetzlichen oder an den gewählten Verknüpfungspunkt entstehenden Kosten bei den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern wird als angemessen erachtet, statt diese Kosten dem Netzbetreiber aufzubürden. Denn es handelt sich um individuell verursachte und zurechenbare Kosten. Dies ergibt bereits die Abgrenzung von § 5 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 und § 5 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012.
- 54 Das im EEG verankerte System der sog. „flachen Anschlusskosten“⁴⁰ beinhaltet gegenüber anderen Ausgestaltungsvarianten (sog. tiefe oder gemischte Anschlussgebühren-Regime)⁴¹, dass die Kosten für die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gemindert werden sollen, was gegen die Kostentragungspflicht der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber spricht. Dies soll einen Anreiz für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber setzen, Anlagen zu errichten und an das Netz anzuschließen, um somit die Errichtung erneuerbarer Energienanlagen zu fördern. Auf diese Weise soll eine Marktausweitung erneuerbarer Energien bzw. dezentraler Erzeugungsanlagen realisiert werden.⁴² Bei den flachen Anschlusskosten bezahlen die Anlagenbetreiberin-

³⁹BT-Drs. 16/8148, S. 48 zu § 13 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>; Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn. 3.

⁴⁰BT-Drs. 16/8148, S. 48 zu § 13 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.

⁴¹Schäfermeier, in: Reshöft, EEG Kommentar, 3. Aufl. 2009, § 13 Rn. 2; Schäfermeier, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 13 Rn. 2; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 13 Rn. 2; Leprich/Frey/Horst (IZES), Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Analyse und Bewertung der Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus gesamtwirtschaftlicher Sicht (Förderkennzeichen 03MAP113), Kapitel 3 Analyse und Bewertung der Wirkungen des EEG im bundesdeutschen Stromsektor, Februar 2008, abrufbar unter http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_wirkungen_kap3.pdf, S. 17 f., zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

⁴²Leprich/Frey/Horst (IZES), Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Analyse und Bewertung der Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus gesamtwirtschaftlicher Sicht (Förderkennzeichen 03MAP113), Kapitel 3 Analyse und Bewertung der Wirkungen des EEG im bundesdeutschen Stromsektor, Februar 2008, abrufbar unter <http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/>

nen bzw. -betreiber nach dem Verursachungsprinzip nur die notwendigen Kosten, die für den physischen Netzanschluss (am wirtschaftlich und technisch günstigsten⁴³ oder gewählten Verknüpfungspunkt) anfallen.⁴⁴ Die Kostentragungsregeln im EEG beziehen sich auf die Betriebsmittel⁴⁵, die entweder allein den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber dienen und daher die Kosten von diesen zu tragen sind oder allein dem Netzbetreiber dienen, vgl. § 9 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012. Es werden nur Kosten erfasst, die direkt durch den Anschluss der konkreten Anlage verursacht werden.⁴⁶ Die Netzverträglichkeitsprüfung ist kein solches Betriebsmittel.

- 55 **Unentgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung** Nach Sinn und Zweck der Anschlusspflicht ist die Netzverträglichkeitsprüfung unentgeltlich durchzuführen (vgl. insbesondere Rn. 54 f.).
- 56 Die Netzverträglichkeitsprüfung dient vor dem erstmaligen Anschluss von EE-Anlagen der Prüfung der Netzverträglichkeit zur Gewährleistung der Netzsicherheit und auch zur Planung nach § 9 EEG 2009/EEG 2012. Mit der Prüfung soll v. a. der sichere Netzbetrieb sichergestellt und der Verknüpfungspunkt ermittelt werden, weshalb sie in dem Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegt.

ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_wirkungen_kap3.pdf, S. 17 f., zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

⁴³ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/1>; BGH, Urte. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2012>.

⁴⁴ Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 2; Leprich/Frey/Horst (IZES), Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Analyse und Bewertung der Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus gesamtwirtschaftlicher Sicht (Förderkennzeichen 03MAP113), Kapitel 3 Analyse und Bewertung der Wirkungen des EEG im bundesdeutschen Stromsektor, Februar 2008, abrufbar unter http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_wirkungen_kap3.pdf, S. 20 und 29, zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

⁴⁵ Vgl. zu „Betriebsmitteln“ Rn. 51: Betriebsmittel des Anschlusses sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Änderung, dem Betrieb oder der Instandhaltung des Netzanschlusses dienen. Unter Netzanschlussmaßnahmen ist die technische Verbindung und damit zusammenhängende Maßnahmen, v. a. Baumaßnahmen, Anschlusstechnik, Umwandlungsanlagen etc. zu verstehen, um die Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms in das Netz für die allgemeine Versorgung zu ermöglichen.

⁴⁶ Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 14: „Notwendig sind die Kosten für . . . sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit solchen Anlagen und Einrichtungen, wenn sie durch den Anschluss der konkreten Anlage **direkt** verursacht worden sind.“

57 Ohne Überprüfung der Anschlussfähigkeit kann ein störungsfreies Funktionieren des Netzes ggf. nicht gewährleistet werden. Denn sie gewährleistet den störungsfreien Betrieb des Netzes, indem Anschlussvarianten unter Beachtung der technischen Eignung und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit geprüft werden können. Ob Netzbetreiber eine solche Netzberechnung tatsächlich durchführen (vgl. Abschnitt 4.1 Rn. 24) oder in der Praxis unterschiedlich hohe Entgelte für eine durchgeführte Prüfung verlangen, spielt für die rechtliche Bewertung keine Rolle.

4.2 Unentgeltliche Informationspflicht und keine Pflicht zur Übermittlung der Netzverträglichkeitsprüfung

58 Die Informationspflicht ihrerseits ist eine unentgeltlich zu erbringende Hauptleistungspflicht. Sie umfasst – abgesehen von dem bloßen Ergebnis – nicht die Vorlage der vom Netzbetreiber durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung, weil diese weder zu den in § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012 genannten Informationen noch zu den beantragten Netzdaten (vgl. zum Begriff „Netzdaten“ Abschnitt 2 Rn. 9) zählt.

4.2.1 Wortlaut

59 Die Unentgeltlichkeit der Informationspflicht ergibt sich nicht zweifelsfrei aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012. Er regelt nicht die Kostentragung und, dass die Netzverträglichkeitsprüfung ihrerseits zu übermitteln sei.

60 Nach dem Wortlaut ist die Netzverträglichkeitsprüfung von den Netzbetreibern den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern nicht zu übermitteln.⁴⁷ Die dort erwähnte Netzverträglichkeitsprüfung ist eine solche, die die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber anhand der übermittelten benötigten Informationen und beantragten erforderlichen Netzdaten durchführen können, um den vom Netzbetreiber genannten Verknüpfungspunkt zu prüfen.⁴⁸ Denn bereits der Wortlaut unterscheidet zwischen *Informationen*, *Netzdaten* und *Netzverträglichkeitsprüfung*.

⁴⁷Ebenso lehnen eine Übermittlung ab: *Salje*, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 91; *LG Hof*, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242 zu § 4 EEG 2004; *OLG Bamberg*, Urt. v. 10.05.2005 – 5 U 7/05, ZNER 2005, 242, 242 zu § 4 EEG 2004, *Weißborn*, ew 14/2006, 24, 25.

⁴⁸BT-Drs. 17/3629, S. 34 f. zu § 5 Abs. 5 EAG EE; BT-Drs. 17/4895, S. 20 zu § 5 EAG EE, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/aenderung6/material>; BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>; *Salje*, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 70.

61 Eine Netzverträglichkeitsprüfung geht über die bloße Mitteilung von Netzdaten und über die Begriffe „Anlagen- sowie Netzdaten“ hinaus⁴⁹ und ist nicht mit diesen gleichzusetzen.

4.2.2 Systematik

62 Weil die Kostentragungsregelung in § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 keine Kostentragungspflicht der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber für die Bereitstellung von Informationen des Netzbetreibers (vgl. Abschnitt 4.1.2 Rn. 30 ff.) enthält, ist es systematisch richtig, davon auszugehen, dass die Informationspflicht unentgeltlich zu erbringen ist.

4.2.3 Historisch

63 Historisch betrachtet ist die Informationspflicht sowohl nach dem EEG 2004 als auch nach dem EEG 2009 unentgeltlich zu erbringen:

„Für die Bereitstellung der Daten darf – wie es in der Rechtsprechung bereits für die in der Sache weiter reichende Vorgängerregelung, die eine Berechnung des Netzbetreibers verlangt hatte, anerkannt war – auch in Zukunft kein Entgelt verlangt werden. Denn der notwendige Aufwand ist verhältnismäßig gering und gehört zu den vom Gesetzgeber den Netzbetreibern aufgrund ihrer durch die Netzsituation bedingten marktbeherrschenden Stellung im Energiesystem zugewiesenen Aufgaben.“⁵⁰

⁴⁹LG Hof, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242; vgl. auch BT-Drs. 15/2864, S. 35 zu § 4 Abs. 4 EEG 2004: „Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten umfassen auch die Daten über den geplanten Ausbau durch andere Anlagenbetreiber, da ein Anschluss weiterer Anlagen die zur Verfügung stehende Netzkapazität beeinflusst. Der Netzbetreiber muss deshalb dem Einspeisungswilligen auch die Informationen hinsichtlich der ihm bekannten Anlagenplanungen im Bereich seines Netzes weitergeben.“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material>; Salje, VW 10/2001, 225, 227; AG Fürstenwalde, Urt. v. 12.12.2000 – 13 C 19/00, RdE 2001, 161, 161 f.; Weißenborn, ew 14/2006, 24, 25; LG Frankfurt an der Oder, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, S. 5 zu § 3 EEG 2000, das den unentgeltlichen Auskunftsanspruch in § 3 EEG 2000 auch auf die Netzverträglichkeitsprüfung erstreckt.

⁵⁰BT-Drs. 15/2327, S. 25 zu § 4 Abs. 4 EEG 2004, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material> und vgl. bereits die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 4 EEG 2004 in Abschnitt 4.1.3 Rn. 45. Zur Unentgeltlichkeit auch BR-Drs. 15/04, S. 55 zu § 4 Abs. 3 EEG 2004, BT-Drs. 15/2539, BT-Drs. 15/2845, S. 4 und BT-Drs. 15/2864, S. 35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material> und BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5

- 64 Dass § 5 Abs. 5 EEG 2009 im Wesentlichen inhaltlich mit der Vorgängerregelung in § 4 Abs. 3 EEG 2004 übereinstimmt⁵¹ und in den folgenden Fassungen des EEG die Informationspflicht ausgedehnt wurde, ohne eine Pflicht zur Kostentragung für die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber festzulegen, spricht für die Unentgeltlichkeit.
- 65 Die eigentliche Netzverträglichkeitsprüfung ist – abgesehen vom Ergebnis – nicht zu übermitteln. Hätte der Gesetzgeber ebenso die Netzverträglichkeitsprüfung von der Übermittlungspflicht erfasst wissen wollen, so hätte er dies entsprechend klarstellen müssen – zumal der Gesetzgeber durch § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber in die Lage versetzt, bei Bedarf selbst eine Netzverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Informationen und Netzdaten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 66 Auch nach einem Teil der Rechtsprechung umfasst der Informationsanspruch nur die Vorlage von Netzdaten, die eine Netzberechnung im eigenen Verantwortungsbereich von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern ermöglichen.⁵² Die unentgeltliche Offenlegung der Netzdaten umfasste hierbei daher nicht die Netzverträglichkeitsprüfung in Gänze.⁵³

4.2.4 Sinn und Zweck

- 67 Der Netzbetreiber muss die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber unentgeltlich informieren, weil dies zum einen verhältnismäßig ist und zum anderen zu den von dem Gesetzgeber den Netzbetreibern zugewiesenen Aufgaben zählt, so die Begrün-

EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>; vgl. zur weiteren rechtlichen Entwicklung BT-Drs. 18/1304, S. 179 f. zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material> in Abschnitt 6 Rn. 77 ff.

⁵¹BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

⁵²OLG Bamberg, Urt. v. 10.05.2004 – 5 U 7/05, ZNER 2005, 242, 242 a. E. zu § 4 EEG 2004; LG Hof, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242; LG Frankfurt an der Oder, Urt. v. 23.11.2004 – 13 O 38/04; AG Fürstenwalde, Urt. v. 12.12.2000 – 13 C 19/00, RdE 2001, 161, 162; AG Cochem, Urt. v. 26.06.2007 – 2 C 743/02, RdE 2003, 314, 315 zu §§ 3 und 10 EEG 2000; Weißenborn, ew 14/2006, 24, 24 f.; a. A. LG Frankfurt an der Oder, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, ZNER 2001, 269, 270, RdE 2003, 47, 48, NvWZ 2002, 1150, 1150 zu § 3 EEG 2000, das den Begriff der Netzdaten weit auslegt und auch die Netzverträglichkeitsprüfung zum Gegenstand der Auskunftspflicht macht.

⁵³AG Fürstenwalde, Urt. v. 12.12.2000 – 13 C 19/00, RdE 2001, 161, 162; AG Cochem, Urt. v. 26.06.2007 – 2 C 743/02, RdE 2003, 314, 215 zu §§ 3 und 10 EEG 2000; Weißenborn, ew 14/2006, 24, 25.

derung zum Referentenentwurf zu § 5 Abs. 5 EEG 2009 und zum Gesetzentwurf von § 5 Abs. 5 EEG 2009:

„... Für die Bereitstellung der Daten darf kein Entgelt verlangt werden. Denn der notwendige Aufwand ist verhältnismäßig gering und gehört zu den vom Gesetzgeber den Netzbetreibern aufgrund ihrer durch die Netzsituation bedingten marktbeherrschenden Stellung im Energiesystem zugewiesenen Aufgaben. ...

Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten umfassen auch die Daten über den geplanten Ausbau durch andere Anlagenbetreiber, da ein Anschluss weiterer Anlagen die zur Verfügung stehende Netzkapazität beeinflusst. Der Netzbetreiber muss deshalb dem Einspeisungswilligen auch die Informationen hinsichtlich der ihm bekannten Anlagenplanungen im Bereich seines Netzes weitergeben. ... Die Kenntnis anderer geplanter Projekte ermöglicht es den Einspeisungswilligen untereinander und mit dem Netzbetreiber im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Optimierung den jeweiligen Anschluss zu koordinieren.

Der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber müssen jeweils die Kosten für die ihnen obliegenden Pflichten selbst tragen.“⁵⁴

68 Die Unentgeltlichkeit sollte in den Folgefassungen des EEG nach dem Willen des Gesetzgebers fortbestehen.⁵⁵ Denn die Netzdaten und deren Übermittlung sind mit verhältnismäßig geringem Aufwand darstellbar.⁵⁶ Ein Tätigwerden, z. B. die Durch-

⁵⁴Begründung RefE v. 10.10.2007, Besonderer Teil zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, S. 14 und BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>, Auslassungen nicht im Original; ähnlich bereits zu § 4 EEG 2004 Bericht des Umweltausschusses BT-Drs. 15/2864, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2004/material>, S. 35.

⁵⁵BT-Drs. 17/3629, S. 32 und S. 34 f. zu § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009 n.F., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/aenderung6/material>; vgl. zur weiteren rechtlichen Entwicklung BT-Drs. 18/1304 S. 179 f. abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/material> und Abschnitt 6 Rn. 77 ff.

⁵⁶BT-Drs. 15/2864, S. 35 zu § 4 EEG 2004, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2004/material>; BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>; BT-Drs. 17/3629, S. 34 f. zu § 5 EAG EE, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/aenderung6/material>; „Der Sache nach ist § 5 Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 als Auskunftsanspruch einzuordnen, auf den hilfsweise die allgemeinen Vorschriften anzuwenden seien und unentgeltlich zu erfolgen habe, §§ 666 sowie 809 ff. BGB.“, *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 114; zur Unentgeltlichkeit: *Salje*, EEG Kommentar, 4. Aufl. 2007, § 4 Rn. 141 f.; *LG Hannover*, Urt. v.

führung der Netzverträglichkeitsprüfung, ist mit der Informationspflicht noch nicht verbunden (vgl. dazu aber Abschnitt 4.1 Rn. 21 ff.).

4.3 Rechtsfolge

4.3.1 Verstoß gegen das Kopplungsverbot

- 69 Der Netzbetreiber darf seine Pflicht aus § 5 und § 9 EEG 2009/EEG 2012 – Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes und Planung der Kapazitätserweiterung – nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen (§ 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 – sog. Kopplungsverbot).
- 70 In diese Regelung fallen nach dem **Wortlaut** auch Nebenpflichten, die der Erfüllung der Hauptleistungspflicht dienen. Denn auch Nebenpflichten sind „Verpflichtungen aus diesem Gesetz“ i. S. v. § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 und „Bestimmungen dieses Gesetzes“ i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012.
- 71 Zwar ergibt sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut, aber aus dem **Sinn und Zweck** der Norm. Denn § 4 EEG 2009/EEG 2012 bezweckt die effektive Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem EEG und der Pflichten aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis.⁵⁷ Zu den Pflichten eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zählen ebenso die (nicht einklagbaren) Nebenpflichten. „Verpflichtung aus diesem Gesetz“ bezieht sich wegen des gesetzlichen Schuldverhältnisses auch auf Nebenpflichten. Andernfalls könnte es dazu kommen, dass der Netzbetreiber die Erfüllung seiner Hauptleistungspflichten vereitelt oder zumindest verzögert⁵⁸, indem die Nebenpflichten Gegenstand eines gekoppelten Vertrages werden oder Vereinbarungen vom gesetzgeberischen Willen abweichen. Dieser Wille würde vereitelt, könnte der Netzbetreiber ein Entgelt für die Information vereinbaren.
- 72 § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 verbietet dem Netzbetreiber, die Erfüllung der ihm aus dem EEG auferlegten Pflichten von dem Abschluss eines Vertrages abhängig zu machen. Hierbei kommt es nicht darauf an, welchen Regelungsgegenstand der

24.06.2010 - 18 O 260/08, ZNER 2010, 414, 415; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 68. Aufl. 2009, § 261 Rn. 8 m. w. N.; *LG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 14.09.2001, 6(b)S 22/01, NVwZ 2002, 1150, 1150. Zur weiteren rechtlichen Entwicklung jetzt auch klarstellend BT-Drs. 18/1304 S. 179 f. zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material>.

⁵⁷BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 4 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>; *Lehnert*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 4 Rn. 2, Rn. 7 und Rn. 14 f.

⁵⁸*Lehnert*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 4 Rn. 15.

Vertrag zum Inhalt hat. Denn das Kopplungsverbot stellt auf die Behinderung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers ab und will ein entsprechendes Verhalten des Netzbetreibers (Kopplung der dem Netzbetreiber auferlegten gesetzlichen Pflichten an einen Vertrag) verbieten. Somit reduzieren sich auch die Anforderungen an den Inhalt des gekoppelten Vertrages. Der Handlungsunwert, der dem Verhalten des Netzbetreibers bei einer Kopplung an einen Vertrag immanent ist, ist im EEG 2009/EEG 2012 nicht beschränkt, so dass auch der Vertragsinhalt nach § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 keiner Beschränkung unterliegt. Erlaubt sind Verträge zur Konkretisierung von technischen Fragen der Einbindung der EEG-Anlage in das Netz⁵⁹, solange die Erfüllung der Verpflichtung aus dem EEG nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht wird.

- 73 **Rechtsfolge:** Ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot führt nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung, sondern dass der Netzbetreiber dem Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB⁶⁰ ausgesetzt und ein Entgeltanspruch aus dem Vertrag gegen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nicht durchsetzbar ist. Denn § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 stellt kein Verbotsgesetz dar;⁶¹ § 134 BGB ist nicht auf den gekoppelten Vertrag anwendbar. Denn § 134 BGB stellt für die Nichtigkeit eines Vertrages auf den Inhalt des Vertrages ab und nicht auf das Verhalten, wie dieser Vertrag zustandekam, ob z. B. der Netzbetreiber seine Monopolstellung ausgenutzt hat (§ 19 GWB⁶²).⁶³ § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 richtet sich (nur) gegen die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages, auch wenn die Parteien eine zweckmäßige Regelung darin gefunden haben mögen.

⁵⁹BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 4 Abs. 1 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

⁶⁰Begr. RegE BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 4 Abs. 1 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>; bereits zu § 12 EEG 2004, der Vorgängernorm von § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 20012 – kein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB, weil sich das Verbot lediglich an den Netzbetreiber richtet, und nicht an beide Parteien, vgl. *BGH*, Urt. v. 27.06.2007 – VIII ZR 149/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/51>, Tz. 12, 13 und 18; *Reshöft*, EEG Kommentar, 3. Aufl. 2009, § 4 Rn. 9.

⁶¹*BGH*, Urt. v. 27.06.2007 – VIII ZR 149/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/51>, Tz. 12, 13 und 18.

⁶²Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) v. 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

⁶³*Salje*, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 4 Rn. 28 f.

4.3.2 Verstoß gegen das Abweichungsverbot

- 74 Verlangt der Netzbetreiber von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern ein Entgelt für die Übermittlung der erforderlichen Informationen und beantragten Netzdaten, so verstößt ein solches Verlangen gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die entgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung, weil die Netzverträglichkeitsprüfung als Nebenpflicht zur Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes eine „Bestimmung dieses Gesetzes“ i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 ist, die wie die Informationspflicht unentgeltlich vorzunehmen ist. Eine Entgeltvereinbarung ist somit unwirksam bzw. besteht nicht.⁶⁴ Auf die Freiwilligkeit der Vereinbarung, die von den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber oder der Netzbetreiber abweicht, kommt es nicht an.
- 75 Das Abweichungsverbot erfasst wegen der Allgemeinheit der Formulierung auch Vereinbarungen von Dritten mit dem Netzbetreiber oder den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern.

5 Rat zur Praxis

- 76 Die Clearingstelle EEG rät Netzbetreibern zur Vermeidung von Streitigkeiten und aus Gründen der Transparenz, eine durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung offenzulegen.⁶⁵

6 Übertragbarkeit auf das EEG 2014

- 77 Der Eröffnungsbeschluss mit den Fragen zur Konsultation bezieht sich noch auf die Vorschriften des EEG 2009/EEG 2012. Das Ergebnis des Hinweistwurfes ist

⁶⁴Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei dem Abweichungsverbot um ein Verbotsgesetz i. S. v. § 134 BGB oder um zwingendes Recht handelt. In beiden Fällen kann der Netzbetreiber keinen Anspruch aus einer solchen Vereinbarung herleiten. Denn § 134 BGB führt zur Nichtigkeit eines Vertrages. Zählt eine Vorschrift zum zwingenden Recht, so ist den Parteien von vornherein die Dispositionsfreiheit entzogen, so dass kein wirksamer Vertrag zustande kommt.

⁶⁵So auch *LG Frankfurt an der Oder*, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, *ZNER* 2001, 269, 270, *RdE* 2003, 47, 48, *NvWZ* 2002, 1150, 1150 zu § 3 Abs. 1 Satz 4 EEG 2000; *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.)*, EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 100.

jedoch auch auf das EEG 2014⁶⁶ übertragbar, weil die Regelungen zum gesetzlichen Schuldverhältnis (§ 7 EEG 2014), zum Netzanschluss (§ 8 EEG 2014) und zu den Kosten (§§ 16 und 17 EEG 2014) gegenüber ihren Vorgängerregelungen in § 4, § 5 sowie §§ 13 und 14 EEG 2009/EEG 2012 über Klarstellungen und Ergänzungen hinaus inhaltlich in Bezug auf die Fragestellung nicht geändert wurden. Jedenfalls führen die Anpassungen in § 7 und § 8 EEG 2014 nicht zu einem anderen Ergebnis im Hinblick auf die zu klärenden Fragen.

- 78 Nach wie vor regelt § 8 Abs. 1 EEG 2014 die Hauptleistungspflicht – der vorrangige Anschluss an den gesetzlichen Verknüpfungspunkt – und § 8 Abs. 5 und 6 EEG 2014 die Informationspflicht, die gegenüber dem EEG 2012 im Wesentlichen unverändert bleibt⁶⁷, um die Netzanschlusspflicht zu realisieren. Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zu § 8 Abs. 6 EEG 2014 Folgendes ausgeführt:

„Die Zusammenstellung, Prüfung und Übermittlung der Informationen nach § 8 Absatz 6 Nummer 4 gehört wie die anderen Übermittlungspflichten nach § 8 Absatz 5 und 6 EEG 2014 zu den sich aus Absatz 1 ergebenden Nebenpflichten des Netzbetreibers und muss insofern unentgeltlich erbracht werden, da sie die Voraussetzung für die Erfüllung der zentralen Pflicht des Netzbetreibers zum vorrangigen Anschluss der Anlagen an das Netz schaffen.“⁶⁸

- 79 Daher haben die Netzbetreiber für die ihnen obliegenden Pflichten die Kosten selbst zu tragen.⁶⁹ Dem Netzbetreiber ist die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich

⁶⁶Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁶⁷BT-Drs. 18/1304, S. 179 zu § 8 Abs. 5 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material>; in § 8 Abs. 6 EEG 2014 wird mit Nr. 4 eine weitere Informationspflicht des Netzbetreibers eingeführt, den Einspeisewilligen die notwendigen Informationen zur Erfüllung der Pflicht zur Ausstattung der Anlagen mit technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 EEG 2014 zur Verfügung zu stellen, BT-Drs. 18/1304, S. 179 zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material>.

⁶⁸BT-Drs. 18/1304, S. 179 f. zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material>.

⁶⁹BT-Drs. 18/1304, S. 179 f. zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material>; BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

günstigsten Verknüpfungspunktes⁷⁰ auch zumutbar, weil der Netzbetreiber einen Wissens- und Kenntnisvorsprung hat.⁷¹

- 80 Gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2014 ist die neue Rechtslage, jedenfalls die Regelungen zum gesetzlichen Schuldverhältnis, zum Netzanschluss, zu den Netzanschluss- und Kapazitätserweiterungskosten in §§ 7, 8, 16 und 17 EEG 2014, auch auf Bestandsanlagen ab dem 1. August 2014 anwendbar.

– Ende des Entwurfs –

⁷⁰BT-Drs. 18/1304, S. 177 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material>; BT-Drs. 17/3629, S. 32 und 34 f. zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/aenderung6/material>; BGH, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2081>; Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1>; Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 28, Rn. 50 ff. und § 13 Rn. 12.

⁷¹Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 12; OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.12.2009 – VI-2 U (Kart) 10/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/880>, Rn. 58 und 72.